

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. März 1968	Nummer 41
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	4. 8. 1967	Verwaltungsabkommen über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken	400
203208	7. 3. 1968	RdErl. d. Finanzministers Überlassung von Feuerungsstoffen für den eigenen Bedarf aus den zur Heizung von Diensträumen bestimmten Vorräten der Behörden	400
20323	20. 2. 1968	RdErl. d. Finanzministers Anwendung der Verordnung zur Durchführung des § 144 des Landesbeamtengesetzes vom 24. Juni 1968; Auswirkung der Verordnung zur Durchführung des § 11 Absatz 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1967	400
21504	14. 3. 1968	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Arbeits- und Sozialministers Erstattung von Aufwendungen der gesetzlichen Unfallversicherung für den Luftschutzhilfsdienst	401
7130	11. 3. 1968	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Genehmigungsbedürftige Anlagen: Anwendung des förmlichen Genehmigungsverfahrens bei der Erteilung von Genehmigungen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 GewO	403
7831	11. 3. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG)	403

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
27. 2. 1968	RdErl. — Veranschlagung der Lehrerstellenbeiträge nach § 4 Abs. 2 Schulfinanzgesetz (SchFG); Bekanntgabe der landesdurchschnittlichen Steuerkraftmeßzahl nach dem Finanzausgleichsgesetz 1967 je Einwohner	403
	Finanzminister	
29. 2. 1968	RdErl. — Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an krankenversicherungspflichtige Rentner	403

I.

203010

**Verwaltungsabkommen
über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen
Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken
Vom 4. August 1967**

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

§ 1

Die zuständigen Landesbehörden der vertragschließenden Länder erlassen in fachlicher Hinsicht möglichst übereinstimmende Vorschriften über die Ausbildung für den gehobenen Bibliotheksdienst; beabsichtigte Änderungen der Vorschriften teilen sie sich rechtzeitig mit.

§ 2

(1) Die in Rheinland-Pfalz zugelassenen Bewerber für den gehobenen Bibliotheksdienst sind berechtigt, an den am Bibliothekar-Lehrinstitut in Köln abgehaltenen Lehrgängen teilzunehmen. Die Ausbildung an dem Bibliothekar-Lehrinstitut wird in Rheinland-Pfalz als Fachlehrgang für die theoretische Ausbildung der Bibliotheksinspektoranten anerkannt.

(2) Die Prüfungen werden auf Grund der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Prüfungsbestimmungen der nordrhein-westfälischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken durchgeführt; beabsichtigte Änderungen der Prüfungsbestimmungen werden dem Lande Rheinland-Pfalz rechtzeitig mitgeteilt.

(3) Bei den mündlichen Prüfungen von Bewerbern aus Rheinland-Pfalz können Beauftragte des Kultusministers des Landes Rheinland-Pfalz anwesend sein. Sie können die Prüfungsarbeiten der Bewerber ihres Landes einsehen.

§ 3

Die Bewerber des Landes Rheinland-Pfalz unterstehen während der Ausbildung am Bibliothekar-Lehrinstitut und während der Prüfung der Dienstaufsicht ihrer obersten Dienstbehörde in Rheinland-Pfalz, die auch im Falle der Nichtzulassung oder der Wiederholung der Prüfung auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die Dauer des zusätzlichen Vorbereitungsdienstes bestimmt. Die Bewerber haben den Anordnungen des Direktors des Bibliothekar-Lehrinstituts, der Ausbilder dieses Instituts sowie des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Folge zu leisten.

§ 4

(1) Dieses Verwaltungsabkommen tritt mit seiner Unterzeichnung durch die vertragschließenden Länder in Kraft.

(2) Das Abkommen kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres von jedem der vertragschließenden Länder gekündigt werden.

Mainz, den 11. Juli 1967

Der Minister für Unterricht
und Kultus Rheinland-Pfalz
Dr. Bernhard Vogel

Düsseldorf, den 4. August 1967

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Holthoff

— MBl. NW. 1968 S. 400.

203208

**Überlassung von Feuerungsstoffen
für den eigenen Bedarf aus den zur Heizung von
Diensträumen bestimmten Vorräten der Behörden**

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 3. 1968 —
VS 2030 — 247/68 — III A 1

Meinen RdErl. v. 22. 4. 1949 (SMBl. NW. 203208) hebe ich hiermit auf.

Es sind die Regelungen

1. in der Verordnung über Dienstwohnungen für die Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen, die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Beamten der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen (Dienstwohnungsverordnung — DWVO —) vom 9. November 1965 (GV. NW. 1966 S. 48 : SGV. NW. 20320),
2. in den Vorschriften über Werkdienstwohnungen für die nichtbeamteten Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen (Werkdienstwohnungsverordnungen — DWVO —) vom 9. November 1965 (GV. NW. und
3. in den Vorschriften über Landesmietwohnungen (Mietwohnungsverordnungen — MWV —), RdErl. v. 25. 1. 1966 (SMBl. NW. 6410)

anzuwenden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1968 S. 400.

20323

**Anwendung der Verordnung
zur Durchführung des § 144 des Landesbeamten-
gesetzes vom 24. Juni 1958**

**Auswirkung der Verordnung
zur Durchführung des § 11 Absatz 3 und der §§ 13 und 15
des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1967**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 2. 1968 —
B 3001 — 3 — IV B 3

Die Verordnung zur Durchführung des § 144 des Landesbeamtengesetzes (Heilverfahren) vom 24. Juni 1958 (GV. NW. S. 285 : SGV. NW. 20323) verweist in den §§ 7 und 13 auf Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes. Diese ist mit Wirkung vom 1. 1. 1967 außer Kraft gesetzt und vom selben Tage an durch die Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1285) ersetzt worden.

Die neuen kriegsopferrechtlichen Vorschriften sind vom Tage ihres Inkrafttretens an im Rahmen der §§ 7 und 13 der Verordnung zur Durchführung des § 144 des Landesbeamtengesetzes anzuwenden.

Außerdem ist die Paragraphenfolge des Landesbeamtengesetzes durch die Neufassung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271 : SGV. NW. 2030) neu geordnet und § 150 LBG (in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1954) durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 360 : SGV. NW. 2030) beseitigt worden.

Unter Aufhebung meines RdErl. v. 14. 11. 1961 (SMBl. NW. 20323) bitte ich im Einvernehmen mit dem Innenminister, bei der Anwendung der Verordnung zur Durchführung des § 144 des Landesbeamtengesetzes (Heilverfahren) vom 24. Juni 1958 die nachstehend aufgeführten Vorschriften der Verordnung wie folgt zu lesen:

§ 5:

Eine Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege ist zur Sicherung des Heilerfolges insbesondere dann notwendig (§ 146 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes), wenn

§ 7 Abs. 5:

(5) Die §§ 1 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 9:

Einem früheren Beamten, der Heilverfahren erhält (§ 152 des Gesetzes), kann ein Verdienstausfall, der durch eine Heilbehandlung entstanden ist, für ihre Dauer erstattet werden. Der Erstattungsbetrag und ein Unterhalts-

beitrag (§ 152 des Gesetzes) dürfen zusammen sechs- und sechzigweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Ehrenbeamten (§ 183 Abs. 2 des Gesetzes) kann ein Verdienstausfall nach billigem Ermessen erstattet werden.

§ 11 Abs. 1:

(1) Die Auslagen für eine angenommene notwendige Pflegekraft (§ 147 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) werden erstattet, wenn

§ 12 Abs. 1 Satz 1:

(1) Der Zuschlag zum Unfallruhegehalt ist im Rahmen des Höchstbetrages (§ 147 Abs. 2 des Gesetzes) unter Berücksichtigung der Regelungen des § 11 Abs. 1 bis 4 zu bemessen.

§ 13:

(1) Die durch die Folgen des Dienstunfalles verursachten außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 146 Abs. 4 des Gesetzes) sind unter entsprechender Anwendung des § 12 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes zu ersetzen.

(2) Der Pauschbetrag wird monatlich im voraus gezahlt. § 11 Abs. 5 Satz 2, 3 und § 12 Abs. 2 gelten sinngemäß. Die in Sonderfällen den Höchstsatz des Pauschbetrages übersteigenden Aufwendungen (§ 12 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes) werden jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr erstattet.

— MBl. NW. 1968 S. 400.

21504

Erstattung von Aufwendungen der gesetzlichen Unfallversicherung für den Luftschutzhilfsdienst

Gem. RdErl. d. Innenministers — V B 3 — 4.6 — u. d. Arbeits- und Sozialministers — I A 2 — 2625.631 — v. 14. 3. 1968

Der Gem. RdErl. v. 15. 9. 1966 (SMBl. NW. 21504) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1 Die freiwilligen Helfer des Luftschutzhilfsdienstes (LSHD) sind nach § 35 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696) — 1. ZBG — und nach § 539 Abs. 1 Nr. 12 RVO gegen Arbeitsunfall in der Unfallversicherung versichert.

Der Bund erstattet die den Ländern, den gemeindlichen Unfallversicherungsträgern und den besonderen Trägern der Unfallversicherung für die Feuerwehren durch die Unfallversicherung der Helfer des LSHD im Rahmen der RVO entstehenden Kosten (Regelleistungen) sowie eventuell gezahlte Mehrleistungen **bis zur Höhe** der Beträge, die in der Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung vom 18. August 1967 (BGBl. I S. 935) festgelegt sind. Voraussetzung für die Erstattung der Mehrleistungen ist, daß die Helfer nach den Bestimmungen des Landes, des gemeindlichen Unfallversicherungsträgers oder des besonderen Trägers der Unfallversicherung für die Feuerwehren (§ 765 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 und 3 RVO) Anspruch auf Mehrleistungen haben.

2. Nummer 1.1 fällt weg.

3. Nummer 1.2 wird Nummer 1.1 und erhält folgende Fassung:

1.1 Für die Gewährung von Mehrleistungen an die Helfer im überörtlichen LSHD (mit Ausnahme des LS-Brandschutzdienstes) gilt die Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen im Bereich der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1965 (GV. NW. S. 135; SGV. NW. 822). Die Gewährung von Mehrleistungen für die Helfer im LS-Brandschutzdienst des örtlichen und überörtlichen LSHD sowie für die Helfer der anderen Fachdienste im örtlichen LSHD richtet sich jeweils nach der Satzung des Trägers der Unfallversicherung.

4. Nummer 1.3 wird Nummer 1.2.

5. Nummer 2.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Hierbei ist anzugeben, daß nur solche Leistungen zur Erstattung angefordert werden, zu deren Übernahme sich der Bund bereit erklärt hat (vgl. Nummer 1).

6. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

5 In Anlehnung an § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 18. August 1967 (BGBl. I S. 935) können die Mehrleistungen bis zu der in Nummer 1 genannten Höhe auch für die Unfälle zur Erstattung angefordert werden, die in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis zum Inkrafttreten der genannten Verordnung eingetreten sind.

Erstattungsanträge für die zurückliegenden Abrechnungszeiträume sind — getrennt nach Rechnungsjahren — sofort den in Nummer 2.2 genannten Stellen vorzulegen.

7. Anlage 1 wird durch beiliegende Anlage ersetzt.

Abrechnungszeitraum 1. 1. bis 30. 6. 19..... / 1. 7. bis 31. 12. 19.....

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Lfd. Nr.	Unfall-Nr. des Ver- sicherungs- trägers	Name und Vorname des Verletzten	Fachdienst	Unfalltag	Regel- leistungen DM	Mehrleistungen tatsächlich gezahlt DM	zur Erstattung angefordert DM	Einnahmen aus Ersatz- ansprüchen	Aufwandsbetrag im Abrechnungs- zeitraum (Spalte 6 + 8 ab- züglich Spalte 9) DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

WOLFFSTUHN

Um Überweisung des Erstattungsbetrages auf Konto-Nr. wird gebeten.

..... (Unterschrift)

7130

Genehmigungsbedürftige Anlagen**Anwendung des förmlichen Genehmigungsverfahrens bei der Erteilung von Genehmigungen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 GewO**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8842 (III Nr. 6/68), des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV A 4 — 11 — 43 — u. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 4 — 0.363 — Nr. 1860/67 — v. 11. 3. 1968

1. Nummer 2 des RdErl. v. 1. 10. 1962 (SMBL. NW. 7130) erhält folgende Fassung:

Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich nicht auf diejenigen Genehmigungsverfahren, für die nach § 16 Abs. 1 Satz 2 GewO die Vorschriften des Erlaubnisverfahrens (§ 24 GewO) gelten. Insoweit wird auf die Verwaltungsvorschriften über die Erteilung von Genehmigungen für Dampfkesselfeuerungen nach §§ 16, 25 Abs. 1 GewO, RdErl. v. 5. 1. 1967 (SMBL. NW. 7130) verwiesen. Ergänzend sind die Nummern 1, 10.1 bis 10.5, 11.2, 14, 15, 16 und 17.1 der aus der Anlage ersichtlichen Verwaltungsvorschriften entsprechend anzuwenden.

Ein förmliches Verfahren ist nicht zwingend vorgeschrieben. Die Genehmigungsbehörde kann jedoch von sich aus das Vorhaben öffentlich bekanntmachen und rechtzeitig erhobene Einwendungen mit dem Antragsteller und den Einwendern erörtern, zumal hierdurch die Rechtsposition der Beteiligten nicht verändert wird. Ein solches Verfahren empfiehlt sich, wenn über die Genehmigung einer Anlage entschieden werden soll, an der die Nachbarschaft voraussichtlich ein erhebliches Interesse nehmen wird. Macht die Genehmigungsbehörde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so sind auch die Nummern 6 und 8 der aus der Anlage ersichtlichen Verwaltungsvorschriften entsprechend anzuwenden.

2. Der RdErl. v. 5. 1. 1967 (SMBL. NW. 7130) wird wie folgt geändert:

2.1 Nr. 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
Die Genehmigung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung derartiger Feuerungsanlagen wird nach § 16 Abs. 1 Satz 2 GewO nach den Vorschriften des Erlaubnisverfahrens (§ 24 GewO) erteilt. Ein förmliches Genehmigungsverfahren ist nicht zwingend vorgeschrieben, kann jedoch durchgeführt werden (s. Nr. 2 Abs. 2 des RdErl. v. 1. 10. 1962 — SMBL. NW. 7130 —).

2.2 Nr. 8 wird folgender Satz angefügt:

Wird nach Nummer 2 Abs. 2 des RdErl. v. 1. 10. 1962 ein förmliches Verfahren durchgeführt, so gelten sinngemäß auch die Nummern 6 und 8 der Verwaltungsvorschriften.

— MBL. NW. 1968 S. 403.

7831

Durchführung der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 3. 1968 — II C 2 — 2570 — 588

Mit RdErl. v. 4. 10. 1967 (SMBL. NW. 7831) habe ich die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellten Hinweise zur Durchführung der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG) bekanntgegeben. Wegen aufgetretener Unklarheiten hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nunmehr seine Hinweise ergänzt. In dem RdErl. v. 4. 10. 1967 erhält daher Nummer 4 Buchstabe h) folgende Fassung:

- h) aa) Zu V d erster und zweiter Unterabsatz:

Es darf jeweils nur einer der beiden Unterabsätze gestrichen werden; eine Streichung des ersten Unterabsatzes ist nur dann zulässig, wenn für die Einfuhr unter den Voraussetzungen des zweiten Unterabsatzes eine Genehmigung des Bestim-

mungslandes und gegebenenfalls des Transitlandes erteilt worden ist (vgl. Ziffer VI der Bescheinigung).

- bb) V c Unterabsatz

V d dritter Unterabsatz

V d vierter Unterabsatz

V e Unterabsatz

Die in den vorstehenden Unterabsätzen geforderten Nachweise sind zwingend vorgeschrieben; die Streichung eines der Unterabsätze darf nur erfolgen, wenn alle Tiere, für die eine gemeinsame Gesundheitsbescheinigung ausgestellt wird, unter der jeweils für die einzelnen Nachweise angegebenen Altersgrenze liegen bzw. im Falle V d. vierter Unterabsatz, wenn keine Stiere oder im Falle V e keine milchgebenden Rinder unter den betreffenden Tieren vorhanden sind.

— MBL. NW. 1968 S. 403.

II.

Innenminister**Veranschlagung der Lehrerstellenbeiträge nach § 4 Abs. 2 Schulfinanzgesetz (SchFG)****Bekanntgabe der landesdurchschnittlichen Steuerkraftmeßzahl nach dem Finanzausgleichsgesetz 1967 je Einwohner**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 2. 1968 — III B 2 — 7 22 — 4740-68

Die landesdurchschnittliche Steuerkraftmeßzahl nach dem Finanzausgleichsgesetz 1968 beträgt 155,17 DM je Einwohner. Danach ergeben sich für die Berechnung der Lehrerstellenbeiträge der Gemeinden (GV) nach § 3 Abs. 2 Buchst. c SchFG folgende Gruppen:

Steuerkraftmeßzahl 1968			
bis unter 155,17	155,17 bis 205,17	205,18 bis 255,17	255,18 und mehr
DM je Einwohner =			
22 v. H.	25 v. H.	28 v. H.	35 v. H.
der Personalausgaben.			

Im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

— MBL. NW. 1968 S. 403.

Finanzminister**Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an krankenversicherungspflichtige Rentner**

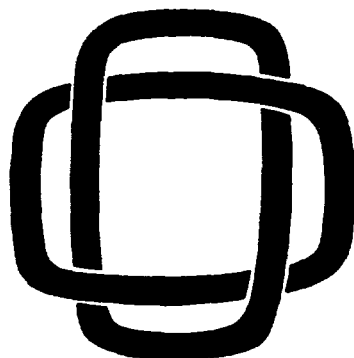
RdErl. d. Finanzministers v. 29. 2. 1968 — B 3100 — 07 — IV A 4

Durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) ist die Krankenversicherungspflicht der Rentner (§ 165 RVO) neu geregelt worden. Die neuen Vorschriften machen eine Änderung der Nummer 7.4 der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 9. April 1965 (SMBL. NW. 203204) erforderlich. Bis zum Erlaß der Änderungsverordnung bitte ich, nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO Pflichtversicherte, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BVO beihilfeberechtigt sind, sowie deren pflichtversicherte Hinterbliebene (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BVO) wie freiwillig Versicherte zu behandeln. Andere pflichtversicherte Rentenbezieher sind nur dann wie freiwillig Versicherte zu behandeln, wenn sie während der letzten 5 Jahre vor Stellung des Rentnantrages mindestens 52 Wochen freiwillig versichert oder nichtversichert waren.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1968 S. 403.

Nicht nachlassen!



**Halte Verbindung
nach drüben!**

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.